

Allgemeine Kontaktbeschränkungen

Aufenthalte im öffentlichen Raum sind nur alleine oder mit den Angehörigen des eigenen oder eines weiteren Hausstandes bis zu einer Gruppengröße von höchstens zehn Personen gestattet. Bei Begegnungen mit anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Zusammenkünfte und Veranstaltungen

Zusammenkünfte und Veranstaltungen sind nur bei besonderem öffentlichem Interesse und mit Genehmigung der zuständigen Behörde unter Einhaltung stringenter Auflagen zur Besuchersteuerung, Kontaktnachverfolgung und Hygiene zulässig. Außerhalb des öffentlichen Raums sind Zusammenkünfte nur in einem engen privaten Kreis gestattet.

Alkoholverbot

Der Konsum von Alkohol im öffentlichen Raum ist in der Zeit von 23 bis 6 Uhr untersagt.

Ausdehnung der Maskenpflicht

Ergänzend zur seitherigen Maskenpflicht im öffentlichen Personennahverkehr und in Geschäften muss eine Mund-Nasen-Bedeckung nunmehr auch bei öffentlichen Veranstaltungen, in den Publikumsbereichen aller öffentlich zugänglicher Gebäude, bei Trauerfeiern und in Kirchen getragen werden – und zwar generell und damit auch am Steh- oder Sitzplatz während der gesamten Aufenthaltsdauer. Gleiches gilt in Fahrzeugen, wenn sich dort Personen aus mehr als zwei Hausständen befinden sowie auf Bahnsteigen, an Haltestellen, auf stark frequentierten Verkehrswegen, Plätzen und Flächen unter freiem Himmel, sofern dort eine durchgängige Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zu Personen anderer Hausstände nicht sichergestellt werden kann. In den Schulen besteht Maskenpflicht im Unterricht ab Klasse 5 und darüber hinaus generell außerhalb des jeweiligen Klassenverbandes, also etwa auch während der ergänzenden Betreuungszeiten. Plastikvisiere oder Helme sind keine zulässige Mund-Nasen-Bedeckung.

Unterhaltungs- und Freizeiteinrichtungen

Einrichtungen und Angebote, welche schwerpunktmäßig der Unterhaltung oder Freizeitgestaltung dienen, sind zu schließen bzw. nicht erlaubt. Der Freizeit- und Amateursportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist mit Ausnahme der Sportausübung allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand untersagt.

Gastronomie und Übernachtungsangebote

Gaststätten dürfen Speisen und Getränke nur zur Abholung oder Lieferung anbieten. Bars, Schankwirtschaften, Kneipen und ähnliche Betriebe, deren Schwerpunkt nicht im Anbieten von Speisen liegt, sind zu schließen. Übernachtungsangebote sind nur zu notwendigen Zwecken, nicht aber zu touristischen Zwecken erlaubt.

Gottesdienste und Trauerfeiern

Für Gottesdienste und Trauerfeiern bestehen keine generellen Zugangsbeschränkungen. Es gelten aber weiterhin Abstands- und Hygieneregeln sowie die Pflicht zur Erfassung der persönlichen Daten zum Zwecke der Nachverfolgung und ein verschärftes Maskengebot.

Weitergehende, allgemeine und tagesaktuelle Informationen finden Sie auf der Homepage des Odenwaldkreises (www.odenwaldkreis.de).

Ergänzende Festlegungen auf der Ebene der Gemeinde:

Kommunale Hallen und Dorfgemeinschaftshäuser sowie Sportanlagen sind gesperrt

Alle kommunalen Hallen und Dorfgemeinschaftshäuser sind für sämtlichen Sport- und Übungsbetrieb sowie für Veranstaltungen gesperrt. Eine Nutzung ist allenfalls für notwendige und nicht aufschiebbare

Sitzungen und Versammlungen auf Basis eines stringent einzuhaltenden Hygienekonzeptes möglich. Hierfür gilt dann u.a. auch eine generelle Maskenpflicht ohne Einschränkungen. Die Sperrung betrifft auch die Kegelbahn in der Fritz-Walter-Halle. Auch die kommunalen Sportanlagen im Freien dürfen bis auf weiteres nicht genutzt werden.

Bürgerversammlung wird verschoben

Die turnusgemäß im Zeitraum November stattfindende Bürgersammlung wird auf einen noch unbestimmten Zeitpunkt im nächsten Jahr verschoben.

Martinsumzüge, Weihnachtsmärkte und Seniorenweihnachtsfeier fallen aus

In Abstimmung mit den Veranstaltern fallen die Martinsumzüge und Weihnachtsmärkte in diesem Jahr leider aus. Gleiches gilt auch für die traditionelle Seniorenweihnachtsfeier am 3. Advent. Bezüglich der Gedenkfeiern am Volkstrauertag wird auf die separate Veröffentlichung verwiesen.

Wir hoffen sehr auf Ihr Verständnis – bleiben Sie gesund!